



Allgemeine Bedingungen für Provisionsprogramme (sog. Finders Fee) der HCD Consulting GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für sämtliche Provisionsprogramme der HCD Consulting GmbH, Billerberg 5, 82266 Inning am Ammersee, (nachfolgend: HCD).
- 1.2 Das Angebot von HCD richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB bzw. Gewerbetreibende (nachfolgend: Finder). Das Angebot richtet sich zudem nur an potenzielle Finder, die an der Vermittlung nicht durch entgegenstehende vertragliche, berufs- oder standesrechtliche oder sonstige gesetzliche Regelungen gehindert sind.
- 1.3 Soweit HCD mit dem Finder weder einzelvertraglich noch im Rahmen sonstiger schriftlicher Vereinbarungen andere Regelungen getroffen hat, gelten für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien die vorliegenden AGB ausschließlich. Anderslautenden AGB des Finders wird ausdrücklich widersprochen. Die Einbeziehung von abweichenden AGB des Finders bedarf der schriftlichen Zustimmung durch HCD.

§ 2 Vertragsschluss

Die Beschreibung des Provisionsprogramms ist lediglich eine invitatio ad offerendum. Sie ist insbesondere keine selbstständige Auslobung zur Vermittlung. Zum Nachweis, zur Vermittlung und folglich zur Provision berechtigt ist nur, wer zuvor eine verbindliche Teilnahmeanmeldung (Angebot) abgegeben hat, die von der HCD ausdrücklich angenommen wurde. Angebot und Annahme bedürfen der Textform.

§ 3 Nachweis Vermittlung / Dealregistrierung

- 3.1 Es gelten die im jeweiligen Provisionsprogramm bestimmten Regeln und Provisionshöhen. Der Nachweis bzw. die Vermittlung sind in der dort bestimmten Weise zu erbringen. Für jede erfolgreiche Vermittlung erhält der Finder von HCD Consulting eine einmalige Provision in der jeweils bestimmten Höhe. Die Provisionen verstehen sich Netto zzgl. ggfs. entstehender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Provisionsanspruch nach Ziffer 3.1 entsteht, wenn es zwischen HCD Consulting und dem Neukunden zum Abschluss eines Vertrags kommt („Kundenvertrag“) und keine Ausschlussgründe vorliegen. Maßgeblich für die Provision ist der Netto-Umsatz, der mit dem ersten Auftrag generiert und im Kundenvertrag festgehalten wird. Alle Ergänzungen oder Erweiterungen des Kundenvertrags sind von der Provision ausgeschlossen. Sofern lediglich Rahmenverträge abgeschlossen werden, sind diese von der Provisionsvereinbarung ausgenommen.

§ 4 Ausschluss von Provision

- 4.1 Der Provisionsanspruch entsteht nicht, soweit HCD Consulting dem Finder nachweist bzw. diesen gem. § 3.1 darauf hinweist, dass HCD Consulting zu dem Neukunden bereits vor der Empfehlung durch den Finder Kontakt hatte und / oder der Lead bereits bekannt ist. Ein Provisionsanspruch entsteht auch dann nicht, wenn der Lead HCD Consulting nachweislich ohne Zutun des Finders vor



der Registrierung des Leads als Empfehlung durch den Finder kontaktiert oder ein Kontakt über einen anderen Weg, ohne Zutun des Finders zustande kommt. Maßgeblich ist die Erstvermittlung.

4.2 Der Provisionsanspruch entsteht auch dann nicht (bzw. verfällt rückwirkend), bei Doppelprovision bzw. wenn der Finder für das vermittelte Geschäft bzw. die darauf beruhende Tätigkeit bereits eine andere Vergütung erhält. Eine Provision wird auch nicht verdient, wenn es sich um ein Eigengeschäft handelt oder wenn mit der Vermittlung gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstoßen wurde.

4.3 Der Provisionsanspruch verfällt, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach der Registrierung des Leads nicht zum Abschluss eines Kundenvertrags kommt. Der Lead gilt dann als „bereits bekannt“, sodass bei späterem Abschluss eines Kundenvertrags über das registrierte Projekt kein Provisionsanspruch mehr entsteht.

§ 5 Auszahlung

5.1 Die Auszahlung der Provision erfolgt frühestens 30 Tage nach Zahlungseingang durch den Neukunden durch HCD Consulting.

5.2 HCD Consulting wird dem Finder die Information über den vereinbarten Umsatz laut Kundenvertrag mitteilen. Der Finder stellt HCD Consulting sodann eine Rechnung über die Provision in der entsprechenden Höhe. Ordnungsgemäße Rechnungstellung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

5.3 Der Finder ist selbst für die steuerliche Geltendmachung der Auszahlung verantwortlich.

§ 6 Geheimhaltung

6.1 Der Finder ist verpflichtet, alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der HCD auch nach Beendigung des Provisionsprogramms geheim zu halten und sie weder zu eigenen Zwecken noch zugunsten Dritter zu verwerten. Daneben bleibt die kraft Gesetzes und kraft nachvertraglicher Treupflicht geltende Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Provisionsprogramms bestehen.

6.2 Der Finder ist ebenso verpflichtet, alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen sonstigen vertraulichen betriebsinternen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Provisionsprogramms geheim zu halten und sie weder zu eigenen Zwecken noch zugunsten Dritter zu verwerten. Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den Finder in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat er gegen HCD einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht.

6.3 Der Finder wird auf die Strafbarkeit der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) hingewiesen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesen Fällen sowie bei einer offenkundigen Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Ersatz- oder Ergänzungsbestimmung, die der ungültigen möglichst nahekommt bzw. bei einer Regelungslücke dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.



7.3 Soweit rechtlich zulässig ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.